

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

Beilage 3781**Der Bayerische
Ministerpräsident**

München, den 14. Januar 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung
eines Feuerwehrereichen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 9. Dezember 1952 unterbreite ich anliegend unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluss vom 18. September 1952 (Beilage 3243) den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

**Entwurf eines Gesetzes
über die Schaffung eines Feuerwehrereichen****Art. 1**

Zur Würdigung von Verdiensten im Feuerlöschwesen wird ein Feuerwehrereichen geschaffen.

Art. 2

(1) Das Feuerwehrereichen wird in drei Klassen für 25jährige (Klasse 3 in Bronze), 40jährige (Klasse 2 versilbert) und 50jährige (Klasse 1 vergoldet) Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr verliehen.

(2) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehrereichen.

(3) Das Feuerwehrereichen darf nicht verliehen werden an Personen, die

a) seit dem 1. September 1951 wegen eines Verbrechens oder Vergehens gemäß §§ 80—101, 129, 129 a, 187 a, 316 a, 317 und 353 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) oder

b) wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind,

sofern nicht die Strafe im Strafregister getilgt worden ist.

Art. 3

(1) Das Feuerwehrereichen stellt ein Flammenkreuz dar, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen trägt und mit der Umschrift versehen ist: „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“.

(2) Das Feuerwehrereichen wird auf der linken Brustseite an einem weiß-blauen Band getragen.

Art. 4

(1) Das Feuerwehrereichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. Die Beliehenen erhalten ein Besitzzeugnis.

(2) Das Feuerwehrereichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Seine Hinterbliebenen sind nicht zur Rückgabe verpflichtet.

Art. 5

Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, denen seit dem Jahre 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehrenurkunde für 25jährige, 40jährige oder 50jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des Feuerwehrereichen berechtigt. Einer besonderen Verleihung durch Ausstellung eines Besitzzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Art. 6

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das bayer. Staatsministerium des Innern.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I.

Durch die Schaffung des Feuerwehrehrenzeichens soll die Möglichkeit gegeben werden, Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Werkfeuerwehren für langjährige Dienste im Interesse der Allgemeinheit eine besondere Anerkennung zuteil werden zu lassen.

In Bayern hatte die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 1. Juli 1920 (MABl. S. 198) — geändert durch die Bekanntmachung vom 28. August 1935 (MABl. S. 89) — Bestimmungen über die Verleihung eines Feuerwehrehrenzeichens für „treue und eifrige Feuerwehrdienste“ getroffen. Durch eine vom ehemaligen Reichsminister des Innern erlassene Verordnung über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 1146) wurde dann die „Anerkennung von Verdiensten im Feuerlöschwesen“ reichsrechtlich geregelt.

Nach dem Zusammenbruch wurde die Ehrung verdienter Feuerwehrmänner erst mit Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 5. August 1948 Nr. 3750 d 2 (StAnz. Nr. 32) wieder aufgenommen. Danach wurden für 25jährige, 40jährige und 50jährige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenurkunden des Staatsministeriums des Innern verliehen. Die Ausgabe von Ehrenzeichen wurde wegen der damaligen Beschaffungsschwierigkeiten zurückgestellt.

Mit Beschluß vom 18. September 1952 hat der Bayer. Landtag die Staatsregierung beauftragt, durch Verordnung das Ehrenzeichen für 25jährige, 40jährige und 50jährige aktive Dienstleistung bei der Freiwilligen Feuerwehr wieder einzuführen. Die Wiedereinführung des Feuerwehrehrenzeichens ist jedoch im Hinblick auf Art. 118 Abs. 5 und Art. 55 Ziff. 2 der bayer. Verfassung nur auf Grund eines Gesetzes möglich.

II.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. 3:

Die Fassung von Abs. 1 soll einer endgültigen Bestimmung über die Gestaltung des Ehrenzeichens, die in einer Ausführungsvorschrift getroffen werden kann, nicht vorgreifen.

Zu Art. 5:

Seit 1948 sind auf Grund der Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 5. August 1948 insgesamt etwa 100 000 Ehrenurkunden verliehen worden. Eine nachträgliche Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens an die bisher nur mit einer Ehrenurkunde beliehenen Personen würde ein untragbares Maß an Verwaltungsarbeit mit sich bringen. Es wird deshalb diesen Personen das Recht zum Tragen des Feuerwehrehrenzeichens ohne eine förmliche nachträgliche Verleihung erteilt. Die Ehrenurkunde gilt dann als Besitzzeugnis.